

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 6 AS 315/11 B ER und L 6 AS 316/11 B
Az.: S 28 AS 5489/10 ER SG Dortmund

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

XXX, XXX, XXX

Antragsteller und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R K , W. 586XX Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG0003167 Bs 911

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 20.04.2011 durch die Richterin am Landessozialgericht Boerner als Vorsitzende, die Richterin am Landessozialgericht Schimm und den Richter am Landessozialgericht Schäfer ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 08.02.2011 werden zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 06.11.2010 gegen den Absenkungsbescheid des Antragsgegners vom 02.11.2010 sowie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 30.09.2010 gegen den Eingliederungsverwaltungsakt des Antragsgegners vom 28.09.2010.

Der 1955 geborene Antragsteller steht beim Antragsgegner im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Am 28.09.2010 erließ der Antragsgegner einen Eingliederungsverwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II. Die darin getroffenen Festlegungen für den Zeitraum vom 28.09.2010 bis 31.03.2011 sahen im Wesentlichen die Bewerbung auf Vermittlungsangebote sowie die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung bei der Evangelischen Jugendhilfe zur dortigen Unterstützung des Hausmeisters vor. Hiergegen richtete sich der Widerspruch des Antragstellers vom 30.09.2010, mit dem er geltend machte, die vorgesehene AGH könne nicht zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen führen. Der Antragsgegner habe versäumt, derartige Hemmnisse zu prüfen bzw festzustellen. Er sei für einen gemeinnützigen Verein aktiv ehrenamtlich tätig, so dass er arbeiten nicht zu erlernen brauche. Sinn und Zweck einer AGH seien hier verfehlt, diese daher willkürlich. Der Evangelische Kirchenkreis teilte dem Antragsgegner am 05.10.2010 mit, dass der Antragsteller die angebotene Arbeit abgelehnt habe.

Der Antragsgegner erließ am 02.11.2010 nach Anhörung des Antragstellers einen Sanktionsbescheid, mit dem er die Regelleistungen des Antragstellers für die Zeit vom 01.12.2010 bis 28.02.2011 um 30 % (= 107,70 €) monatlich kürzte. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Antragstellers vom 06.11.2010 wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 03.02.2011 zurück. Der Antragsteller hat am 04.02.2011 Klage bei dem Sozialgericht (SG) Dortmund erhoben.

Am 24.11.2010 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Dortmund im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 06.11.2010 gegen den Absenkungsbescheid vom 02.11.2010 anzuordnen und ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren. Erweiternd dazu hat er am 23.12.2010 beantragt, auch die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 30.09.2010 gegen den Eingliederungsverwaltungsakt des Antragsgegners vom 28.09.2010 anzuordnen.

Das SG hat die Eilanträge mit Beschluss vom 08.02.2011 abgelehnt und ausgeführt, es sei im Rahmen des Eilverfahrens nicht sicher feststellbar, ob der Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig oder das Angebot von Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung zu Recht erfolgt sei. Gleiches gelte dann auch für die Minderung der Regelleistung in Höhe von monatlich 107,70 € nach Maßgabe der Sanktionsvorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. I c SGB II für die Zeit vom 01.12.2010 bis 28.02.2011. Im Hauptsacheverfahren seien weitere Ermittlungen in Bezug auf die beruflichen Fähigkeiten, die Vermittlungsbemühungen des Antragsgegners und des Antragstellers sowie zur Frage eventueller gesundheitlicher Einschränkungen vorzunehmen. Die bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens notwendige Abwägung des privaten Interesses des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das gesetzlich als vorrangig angesehene öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ergebe keinen Vorrang des Aufschubinteresses des Antragstellers. Die Absenkung der Regelleistung um 30 % stelle zwar einen erheblichen Nachteil jedoch keine schwere und unzumutbare Beeinträchtigung dar. Eine existentielle Notlage habe der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, so dass es bei der gesetzlich angeordneten Vollziehung bleibe.

Zugleich hat das SG den Antrag auf Gewährung von PKH für das Eilverfahren mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt.

Gegen den ihm am 18.02.2011 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 21.02.2011 Beschwerde eingelegt. Den Ausführungen des Sozialgerichts sei nicht zu folgen. Das SG gehe wegen des weiteren Ermittlungsbedarfs nicht von einer offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Sanktion aus. Die Abwägung des Vollzugsinteresses des Staates gegen sein Aufschubinteresse falle zu seinen Gunsten aus.

Der Antragsgegner hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Die Beschwerde sei unzulässig, da die Sanktion eine Kürzung um 323,10 € für drei Monate bewirke und damit der Beschwerdewert von 750.-- € nicht erreicht werde.

Wegen der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte verwiesen. Dieser ist Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Die Beschwerden sind zulässig, insbesondere statthaft nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zwar erreicht die Summe der für die streitigen Monate Dezember 2010 bis einschließlich Februar 2011 festgesetzten Minderungsbeträge von monatlich je 107,70 EUR nicht die in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG festgelegte Berufungssumme von 750,00 EUR. Jedoch hat sich der Antragsteller mit dem Gesuch auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auch gegen die Wirksamkeit des Eingliederungsverwaltungsakts des Antragsgegners vom 28.09.2010 gewandt. Dieser Eingliederungsverwaltungsakt stellt keinen Verwaltungsakt im Sinne von § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG dar, da er nicht auf eine Geldleistung, sondern auf Handlungspflichten des Antragstellers gerichtet ist. In diesem Fall ist die Beschwerde nicht beschränkt (vgl. hierzu Beschluss des LSG NRW vom 08.07.2009 - L 19 B 140/09 AS ER -).

Das Begehren des Antragstellers bezogen auf den Sanktionsbescheid ist zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung als Antrag auf Aufhebung der Vollziehung gemäß § 86b Abs. 1 S. 2 SGG auszulegen, weil die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Sanktionierung für den Zeitraum vom 01.12.2010 bis 28.02.2011 bereits vollzogen ist und der Antragsteller seit dem 01.03.2011 wieder ungekürzte Leistungen des Antragsgegners erhält. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der inzwischen gegen Bescheid und Widerspruchsbescheid erhobenen Klage gemäß § 86b Abs. 1 S. 1 SGG würde nach Ende des Vollzugs der Sanktionierung ins Leere laufen (vgl. zur konkreten Möglichkeit der Umdeutung Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2009, § 86b Rn 9b; vgl. allgemein BSG Urteil vom 20.05.2003 - B 1 KR 25/01 R Rn 19 in SozR 4-1500 § 158 Nr. 1).

Nach § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache die Aufhebung der Vollziehung eines Verwaltungsakts anordnen, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden ist. Das Gericht kann somit die erfolgten Vollziehungshandlungen bzw. deren unmittelbare Folgen rückgängig machen (Keller, a.a.O., § 86b Rn 10a m.w.N.). Der Antrag auf Aufhebung der Vollziehung ist begründet, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dem privaten Interesse des Antragstellers an der Rückgängigmachung der Vollziehung gegenüber dem (durch die Antragsgegnerin vertretenen) Interesse der Allgemeinheit an der (Beibehaltung der) Vollziehung der Vorrang zu geben ist. Dabei ist die grundsätzliche gesetzgeberische Entscheidung hinsichtlich der Vollziehbarkeit zu beachten (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 27.07.2009 - L 29 AS 375109 B ER Rn 15). Hat der Gesetzgeber die sofortige Vollziehung bestimmter Verwaltungsakte angeordnet, so besteht nur dann Anlass, hiervon abzuweichen, wenn im Einzelfall gewichtige Argumente für eine Umkehr des gesetzgeberisch angenommenen Regelfalls sprechen. Die Aufhebung einer bereits erfolgten Vollziehung ist daher nur möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise das Privatinteresse des von der Vollziehung des Verwaltungsakts Belasteten in den Vordergrund treten lassen (vgl. Keller, a.a.O., § 86b Rn 12 c m.w.N.). Dies gilt insbesondere dann, wenn zur Aufhebung der Vollziehung eine Maßnahme angeordnet werden muss, die die Hauptsache bereits vorwegnimmt und bei einem späteren Obsiegen des Leistungsträgers im Hauptsacheverfahren nur schwer rückgängig zu machen ist (LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.). Umgekehrt gilt, dass der Rechtsschutzanspruch des Bürgers um so stärker ins Gewicht fällt, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt (LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 27.07.2009 - L 29 AS 375109 B ER Rn 18; BVerfG Beschluss vom 24.03.2009 - 2 BvR 2347108 Rn 8 m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist eine Aufhebung der Vollziehung des streitigen Sanktionsbescheides zugunsten des Antragstellers nicht gerechtfertigt. Nach der gesetzgeberischen Entscheidung des § 39 SGB II sind Sanktionsbescheide grundsätzlich sofort vollziehbar. Besondere Gründe, die im hier vorliegenden Fall eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind vom Antragsteller nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der Vollziehung das Interesse des Antragstellers an deren Aufhebung im Eilrechtsschutzverfahren. Würde der einbehaltene Sanktionsbetrag jetzt vorläufig an den Antragsteller ausgezahlt, könnte der Antragsgegner bei einem späteren Obsiegen in der Hauptsache seinen Rückforderungsanspruch nur schwerlich realisieren, weil aufgrund der wirt-

schaftlichen Situation des Antragstellers Zweifel bestehen, dass dieser dann in der Lage sein wird, die nachgezahlten Beträge zurückzuerstatten. Die vorläufige Zuerkennung der Leistungen würde deshalb im Ergebnis einen Zustand schaffen, der in seinen (wirtschaftlichen) Auswirkungen der Vorwegnahme in der Hauptsache zugunsten des Antragstellers gleichkäme. Ein für den Antragsteller sprechendes, objektiv dringendes Interesse, die einbehaltenen Beträge unmittelbar zum jetzigen Zeitpunkt anstatt ggf. nach Obsiegen in der Hauptsache ausgezahlt zu bekommen, ist nicht erkennbar. Eine existentielle Notlage besteht für ihn gegenwärtig nicht. Sein laufender Lebensunterhalt ist durch die Leistungsgewährung des Antragsgegners sichergestellt.

Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen den Eingliederungsverwaltungsakts fetilt es im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die begehrte gerichtliche Anordnung könnte dem Antragsteller keinen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil bringen, da die Vollziehung dieses Verwaltungsakts auch ohne gerichtliche Entscheidung (nunmehr) ausgeschlossen ist (vgl. hierzu auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl. 2008, § 86b 7a). Da der Eingliederungsverwaltungsakt lediglich für den Zeitraum bis zum 31.03.2011 Regelungen getroffen hat und der Regelungsgehalt damit zwischenzeitlich erschöpft ist, sind weitere (nachteilige) Auswirkungen auf den Antragsteller nicht zu erwarten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren wird aus den o.g. Gründen mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt (§ 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung - ZPO). Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestand auch vor der zeitlichen Erledigung der angefochtenen Bescheide nicht. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG abgelehnt. Weder der Eingliederungsverwaltungsakt noch der Sanktionsbescheid waren offensichtlich rechtswidrig. Ob die Bedenken des Antragstellers gegen die Rechtmäßigkeit dieser Bescheide zutreffen, bedarf weiterer Prüfung und Ermittlung im Hauptsacheverfahren. Die bei offenem Ausgang der Hauptsache gemäß § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG vorzunehmende Interessenabwägung ergab keinen Vorrang des Aufschubinteresses des Antragstellers gegenüber der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Verwaltungsakte. Auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Beschluss vom 08.02.2011 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen (§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG). Aus diesen Gründen war auch die Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von PKH zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich der Anträge in der Sache auf § 193 SGG. Eine Kostenentscheidung zulasten des Antragsgegners konnte auch nicht unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, dass die Anträge des Antragstellers im Beschwerdeverfahren wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufs der in ihnen enthaltenen Regelungen ungünstiger zu beurteilen waren. Den Anträgen war wie bereits ausgeführt auch vor der zeitlichen Erledigung der angefochtenen Bescheide nicht stattzugeben.

Bezüglich der Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Verfahren beruht die Kostenentscheidung auf § 73a SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Boerner

Schimm

Schäfer

Ausgefertigt



Schunk

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

